



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4345/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Berichte und Weisungen 2014“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Zahl der von den Oberstaatsanwaltschaften dem Bundesministerium für Justiz im Jahr 2014 vorgelegten Berichte betrug laut Verfahrensautomation Justiz 4.886 (davon 693 Vorhabensberichte) gegen bekannte Täter und 253 (davon 31 Vorhabensberichte) gegen unbekannte Täter.

Zu 3 bis 5:

Bei der Frage nach der Anzahl der „clamorösen“ Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um keinen gesetzlich determinierten Begriff handelt und dieser mit dem Begriff des besonderen öffentlichen Interesses nach § 8 Abs. 1 StAG nicht deckungsgleich ist. Zum einen sind mitunter Fälle objektiv von besonderem öffentlichen Interesse, bei denen es aber konkret an der üblicherweise mit der Bezeichnung „clamos“ verbundenen öffentlichen Aufmerksamkeit fehlt; zum anderen wird häufig über Fälle auch in Medien berichtet, die per se nicht von besonderem öffentlichem Interesse sind.

Versteht man unter „clamos“ entsprechend der Bedeutung seines lateinischen Ursprunges („lärmend“, „laut“) Fälle mit „medialem Getöse“, fallen nach der Einschätzung der zuständigen Fachabteilung meines Hauses 186 Vorhabensberichte darunter. Davon hatten 67 staatsanwaltschaftliche Vorhaben die beabsichtigte Einstellung bzw. Teileinstellung von Verfahren zum Inhalt. In 60 Fällen wurde dieses Vorhaben genehmigt.

Die Ermittlung dieser Zahlen war nur durch eine aufwändige händische Auswertung aller Einzelfälle der in den systematischen Aufzeichnungen erfassten Vorhabensberichte möglich.

Zu 6 und 7:

Aus den internen Aufzeichnungen der Strafrechtssektion ergibt sich, dass im Jahr 2014 insgesamt 40 Weisungen gemäß § 29a StAG erteilt wurden. Davon können nach Einschätzung der zuständigen Fachabteilung meines Hauses neun Fälle als „clamoros“ bezeichnet werden.

Zu 8 bis 12:

Der Weisenrat wurde mit 34 Erledigungsvorschlägen, in denen (inhaltliche) Weisungen gemäß § 29a Abs. 1 StAG erteilt werden sollten, befasst. In 30 Fällen hat der Weisenrat in seinen Beschlüssen gegen die Erledigungsvorschläge keine Einwände erhoben. Den Empfehlungen des Weisenrates in vier Beschlüssen folgend, wurde in zwei Fällen auf eine Weisung verzichtet und in zwei weiteren Fällen der Erledigungsvorschlag modifiziert.

Die Differenz zur Anzahl der Weisungen nach der Beantwortung der Fragen 6 und 7 erklärt sich aus der Geschäftsordnung des Weisenrates. In Angelegenheiten der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit der Justizbehörden und in anderen keinen Aufschub duldenden Fällen, insbesondere in Haftsachen und der Frage der Anmeldung und Ausführung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, genügt es, den Weisenrat nach Abfertigung des Erlasses (Weisung) des Leiters der Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz zu befassen (§ 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Weisenrates). Diesbezüglich wurden sechs Fälle nach Abfertigung der Erledigung (Weisung) dem Weisenrat vorgelegt, gegen deren Inhalt er keine Einwände erhoben hat.

Bis dato hat sich der Weisenrat noch in keinem Fall den betreffenden vollständigen Ermittlungsakt für seine Empfehlungen vorlegen lassen, weil er seine Äußerung im Regelfall auf Grundlage der staatsanwaltschaftlichen Berichte und der Stellungnahme der jeweiligen Oberstaatsanwaltschaft, sowie des im Referat und Erlass der Fachsektion zusammengefassten Sachverhalts und der Begründung des Erledigungsvorschlags im Hinblick auf dessen rechtliche Vertretbarkeit abgibt. Erachtet der Weisenrat ausnahmsweise zusätzliche Informationen für erforderlich, so sind ihm diese selbstverständlich in der gewünschten Form zu erteilen (§ 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Weisenrates).

Zu 13:

Da Oberstaatsanwaltschaften nicht zwingend Aufzeichnungen über ihre Dienstbesprechungen nach § 29 Abs. 2 StAG führen, habe ich davon Abstand genommen, die betreffenden Akten ausheben und auswerten zu lassen, weil dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und eine Auswertung der Daten zu keinen aussagekräftigen Schlüssen führen würde. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich von der Beantwortung dieses Aspektes der Frage absehen muss.

Auch in der Sektion Strafrecht des Bundesministeriums für Justiz wurden bislang keine systematischen Aufzeichnungen geführt, aus denen sich ergibt, in wie vielen Fällen jährlich Dienstbesprechungen nach § 29a Abs. 2 StAG stattfinden. Da das Ergebnis der mündlichen Erörterung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren jedoch immer in einer Niederschrift festzuhalten ist und diese Niederschrift üblicherweise dem Bundesministerium für Justiz zur Information vorgelegt wird, wenn es sich um eine Dienstbesprechung nach § 29 Abs. 2 StAG handelt, konnte die entsprechende Fallzahl für das Jahr 2014 durch Abfragen im elektronischen Aktensystem der Strafrechtssektion meines Hauses ermittelt werden.

Aus der Auswertung dieser Akten geht hervor, dass im Jahr 2014 17 Dienstbesprechungen aktenkundig sind. Die Vollzähligkeit der auf diese Weise ermittelten Gesamtzahl mit den tatsächlich stattgefundenen Dienstbesprechungen ist jedoch nicht gewährleistet.

Zu 14 und 15:

Aus der Sicht der zuständigen Fachabteilung wurden in neun „clamorosen“ Verfahren Dienstbesprechungen abgehalten.

Der Leiter der Strafrechtssektion hat im Jahr 2014 an 15 Dienstbesprechungen gemäß § 29a StAG teilgenommen.

Zu 16 und 17:

Weder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter meines Büros, noch ich haben an Dienstbesprechungen teilgenommen.

Im Übrigen verweise ich auf die geplante Neuregelung des Weisungsrechts, die im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben ein Höchstmaß an Transparenz und rechtsstaatlicher Absicherung staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen ermöglichen wird. Letzte Details dieses Gesetzesentwurfes befinden sich gerade in Endabstimmung mit der Präsidentschaftskanzlei.

Wien, 21. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-05-22T10:09:02+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur